

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Prof. Dr. Peter O. Mühlert,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 501

Rechtsanwalt Dr. Henning Berger, Berlin
Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) – Banken-
aufsicht im europäischen Verbund

Seite 506

Rechtsanwalt Dr. Daniel Radig und
Ass. iur. Jasper Schedensack, Berlin
Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe

Seite 514

BVerfG, 2.2.2015 –
Zur Handhabung der Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3
AEUV hinsichtlich der Rechtsfrage, ob § 5a Abs. 1 Satz 1
VVG a.F. unionsrechtskonform ist, und zur Frage des Aus-
schlusses einer Rückforderung von Versicherungsprämien
und Nutzungersatz

Seite 519

BGH, 27.1.2015 –
Zur Unwirksamkeit einer Klausel, wonach die Bank ein
Entgelt für sämtliche bei der Führung eines Kontos anfal-
lenden Buchungen bestimmt, gegenüber Verbrauchern

Seite 521

VG Frankfurt a. M., 19.11.2014 –
Zur Bestimmtheit und Auslegung von § 117 Satz 2 Börsen-
ordnung Frankfurter Wertpapierbörse

Seite 526

BVerfG, 15.1.2015 –
Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Ver-
ständnis der wirtschaftlichen Einheit als Voraussetzung für
einen Betriebsübergang und zur Anwendung des Unions-
rechts auf einen Einzelfall durch die mitgliedschaftlichen
Gerichte

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Rechtsanwalt Dr. Henning Berger, Berlin Der einheitliche Aufsichtsmechanismus (SSM) – Bankenaufsicht im europäischen Verbund	501
Rechtsanwalt Dr. Daniel Radig und Ass. iur. Jasper Schedensack, Berlin Rechtzeitigkeit der Prospektübergabe	506

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungs- gericht	2.2.2015	Zur Handhabung der Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV in zivilrechtlichen Verfahren mit Blick auf die Rechtsfrage, ob § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. unionsrechtskonform ist, und zur Frage des Ausschlusses einer Rückforderung von Versicherungsprämien und Nutzungersatz, weil die Berufung auf die Unwirksamkeit des Versicherungsvertrags gegen Treu und Glauben verstößt	514
Bundesgerichtshof	27.1.2015	Zur Unwirksamkeit einer Klausel, wonach die Bank ein Entgelt für sämtliche bei der Führung eines Kontos anfallenden Buchungen bestimmt, gegenüber Verbrauchern	519
VG Frankfurt a. M.	19.11.2014	Zur Bestimmtheit und Auslegung von § 117 Satz 2 Börsenordnung Frankfurter Wertpapierbörse	521

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesverfassungs- gericht	15.1.2015	Zur vertretbaren Annahme eines „acte éclairé“ bezüglich der Verneinung des Vorliegens eines Betriebsübergangs	525
Bundesverfassungs- gericht	15.1.2015	Zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen an das Verständnis der wirtschaftlichen Einheit als Voraussetzung für einen Betriebsübergang und zur Anwendung des Unionsrechts auf einen Einzelfall durch die mitgliederschaftlichen Gerichte	526
Bundesgerichtshof	19.12.2014	Zur Annahme einer Vertreterstellung des Vermittlers, dem der Verkäufer unter Verzicht auf jeglichen Kontakt mit dem Käufer die Vertragsverhandlungen bis zur Abschlussreife überlässt; zum konkludenten Abschluss eines Beratungsvertrags in einer solchen Konstellation	528
Bundesgerichtshof	22.1.2015	Zur Frage, für welche Geschäfte der Handelsvertreter eine Provision erhält und auf welchen Zeitpunkt es für das Entstehen des Provisionsanspruchs ankommt	531
Bundesgerichtshof	4.2.2015	Zur Frage, welche Ansprüche des Unternehmers auf Rückzahlung bereits gezahlter Provisionen zu berücksichtigen sind, wenn es darum geht, ob der Handelsvertreter als Arbeitnehmer gemäß § 5 ArbGG gilt	533
Bundesgerichtshof	5.2.2015	Keine entsprechende Anwendung von § 89b HGB auf Franchiseverträge, die ein im Wesentlichen anonymes Massengeschäft betreffen	535

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	18.9.2014	Ersuchen um Vorabentscheidung, ob die Werbung für ein Erzeugnis unter Angabe des dafür zu zahlenden Preises ein Anbieten im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 98/6/EG darstellt und ob sich aus Art. 1 und 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie oder aus Art. 7 Abs. 4 Buchst. c Fall 1 der Richtlinie 2005/29/EG die Pflicht ergibt, dass der Preis bei einem Kraftfahrzeug auch obligatorisch anfallende Kosten der Überführung des Fahrzeugs vom Hersteller zum Händler einschließt	537
Bundesgerichtshof	18.11.2014	Zum internen Ausgleich zwischen den Gesamtschuldnern einer von der Kommission festgesetzten Geldbuße	539

Bücherschau

Thomas Heidel (Hrsg.)	Aktienrecht und Kapitalmarktrecht, 4. Aufl. Rezensent: Vors. Richter am OLG a. D. Karl Peter Puskajler, München	547
-----------------------	--	-----



13. Internationaler Retail-Bankentag der Börsen-Zeitung
Zukunft des Retail-Marktes – Perspektiven regional tätiger Banken – Bankenaufsicht
1./2. Juli 2015 – Maritim Hotel Frankfurt am Main
Informationen: Tel. +49 69 2732 553; www.retailbankentag.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Vorsitzender), Dr. Jens Zinke

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2015 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV